Gemeinde Pratteln

Zonenreglement Landschaft

Gesamtrevision

Stand.	Rosch	luss Einwo	hnorrat
Stanu.	DEVILL	11188 E111990	menai

Beschluss des Gemeinderates: Namens des Gemeinderates:

Beschluss der Gemeindeversammlung: Der Präsident:

Referendumsfrist: bis

Urnenabstimmung:

Publikation der Planauflage im Amtsblatt

Nr. vom

Planauflage vom bis

Der Gemeindeverwalter:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Die Landschreiberin:

genehmigt mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. vom

Projektverfasser: Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG Tel. +41 (0)61 935 10 20 info@sutter-ag.ch www.sutter-ag.ch		
Standorte BL ► Arboldswil - Laufen - Liestal - Reinach Stan	ाठ 2० । ।।।।ठ⊌ऽधाराव-ag.cn । www.sutter-ag.cn dort SO ▶ Nunningen	
Projekt: 031.05.0726 S:\031\05\0726\Pratteln_ZRL.docx	25.04. 2022 Erstellt: DST Geprüft: VME Freigabe: VME	

In	haltsverzeichnis	Seite
Ve	rwendete Gesetzesabkürzungen	4
Erl	ass	5
1	Einleitung Art. 1 Zweck und Ziele Art. 2 Bestandteile Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung Art. 4 Gliederung	5 5 5 6 6
2	Nutzungszonen Art. 5 Landwirtschaftszone Art. 6 Rebbauzone Art. 7 Zone für öffentliche Werke und Anlagen Art. 8 Grundsätzliche Vorschriften für alle Spezialzonen (Art. 9 - Art. 14) Art. 9 Spezialzone Familiengärten "Husmatt" und "Hinterem Erli" Art. 10 Spezialzone Ausflugsziel Egglisgraben Art. 11 Spezialzone Materialabbau Art. 12 Spezialzone Mayenfels Art. 13 Spezialzone Geisswald Art. 14 Spezialzone Gleisanlage Art. 15 Waldareal	6 6 7 7 8 8 9 9 10 10 10
3	Überlagernde Schutzzonen und -objekte Art. 16 Uferschutzzone Art. 17 Freihaltezone für Gewässeröffnungen Art. 18 Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte Art. 19 Landschaftsschutzzone Art. 20 Aussichtsschutz Art. 21 Geschützte Bauten Art. 22 Kulturhistorische Schutzobjekte (Bohrtürme) Art. 23 Schutzzone Neu Schauenburg Art. 24 Gefahrenzone Überschwemmung	11 11 12 13 13 13 14 14
4	Allgemeine Bestimmungen Art. 25 Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen Art. 26 Zuständigkeit Art. 27 Delegation Art. 28 Ergänzende Verordnungen Art. 29 Landschaftsaufwertung Art. 30 Finanzielle Förderung Art. 31 Ausnahmen Art. 32 Strafen	15 15 15 15 15 16 16 16
5	Schlussbestimmungen Art. 33 Aufhebung früherer Beschlüsse Art. 34 Inkrafttreten und Anpassung	17 17 17
An	nhang Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte (zu Art. 18)	18 18

Beilage	34
Orientierender Planinhalt	34

Verwendete Gesetzesabkürzungen

RPG	Bundesgesetz über die Kaumpianung vom 22. Juni 1979 (SK 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)
RBV	Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NLG	Kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (SGS 790)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570)
GG	Kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemein degesetz) vom 28. Mai 1970 (SGS 180)
WeinV	Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) vom 14. November 2007
VüdP	Kantonale Verordnung über den Pflanzenbau vom 29. April 2008 (SGS 516.31)
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013
VFBL	Kantonale Verordnung über die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet vom 24.03.2015

Erlass

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 RBG die Zonenvorschriften Landschaft.

Seite: 5/36

Sämtliche in grau hinterlegten Kästen stehende Textteile sind wörtliche Wiederholungen aus übergeordneten Gesetzen und Verordnungen. Sie sind nicht Beschlussinhalt des vorliegenden Zonenreglements. Mit Fussnoten wird auf die entsprechenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen verwiesen.

Bezüglich der Verbindlichkeit und Vollständigkeit der zitierten Gesetzesvorschriften wird auf den aktuell gültigen Gesetzesinhalt verwiesen.

1 Einleitung

Art. 1 Zweck und Ziele

1

Die Zonenvorschriften streben eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landschaftsentwicklung an. Sie bezwecken die Abstimmung zwischen verschiedenen Nutzungsbedürfnissen und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung.

Z Als Ziele sind insbesondere zu nennen:

- a. der Landwirtschaft ist genügend Fläche geeigneten Kulturlandes für eine vielseitige Bewirtschaftung zu sichern. Dabei sollen die charakteristischen Landschaftsbilder und insbesondere die Streuobstbestände erhalten bleiben.
- b. die Landschaft ist in ihrer Vielfalt so zu halten und gestalten, dass sie als Erholungsraum für Menschen dauernd erlebbar und als Lebensgrundlage für künftige Generationen erhalten bleibt.
- c. die Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten sind so zu sichern, dass sie und ihre Lebensgemeinschaften eine dauernde Entfaltungsmöglichkeit finden. Spezielle Aufmerksamkeit wird dabei der Erhaltung und Förderung der Biodiversität gewidmet.

Art. 2 Bestandteile

1

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5'000
- Zonenreglement Landschaft mit Anhang

2

Die im Zonenplan als orientierender Planinhalt dargestellten Teile dienen zur Erläuterung. Sie sind nicht Bestandteil der Zonenvorschriften.

Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung

Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Siedlungsgebietes Anwendung. Massgebend für die Abgrenzung des Siedlungsgebietes ist der Perimeter Zonenplan Siedlung.

§ 18 Abs. 5 RBG

Die Zonenvorschriften sind für jedermann verbindlich.

Art. 4 Gliederung

1

Das Bezugsgebiet ist in Nutzungszonen und überlagernde Schutzzonen und -objekte gegliedert.

2

Das Zonenreglement legt für die Nutzungszonen Art und Mass der zulässigen und zweckmässigen Nutzung des Bodens fest.¹

§ 29 Abs. 1 RBG

Schutzzonen umfassen Gebiete, die bestimmte im öffentlichen Interesse liegende Funktionen erfüllen. Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein.

2 Nutzungszonen

Art. 5 Landwirtschaftszone

Art. 16 Abs. 1 RPG

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

1

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

Zonenkonforme Wohngebäude bis max. 2 Vollgeschossen sind zulässig und sind mit einem Satteldach zu überdecken. Ökonomiegebäude sind davon ausgenommen.

Zonenkonforme Bauten sind möglichst zu Gebäudegruppen zusammenzufassen und für ökologischen Ausgleich ist zu sorgen.

¹ § 18 Abs. 3 RBG

Art. 6 Rebbauzone

1

Die Rebbauzone dient dem Rebbau in dafür geeigneten Gebieten.

2

Die charakteristische Begleitflora für Rebberge ist zu erhalten und zu fördern. Ebenso sind naturnahe Kleinstrukturen wie Steinhaufen, Trockenmauern und dergleichen zu fördern.

3

Bauten und Anlagen sind nur gestattet, wenn die nachfolgenden Vorgaben erfüllt sind:

- a. Sie dienen der Bewirtschaftung des Rebberges.
- b. Die Schutzziele angrenzender Zonen und Objekte werden nicht beeinträchtigen
- c. Sie integrieren sich gut in das Gelände
- d. Die Grundfläche einer Einzelbaute ist auf max. 10m² beschränkt

Unterkellerungen sind gestattet.

4

Innerhalb der Rebbauzone sind andere Nutzungen, die den Rebbau beinträchtigen könnten, nicht zulässig. Insbesondere ist der Verschattung von Rebflächen entgegenzuwirken.

Art. 7 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

§ 24 Abs. 1 RBG

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

- a. die Gemeinwesen;
- b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- c. Inhaber staatlicher Konzessionen;
- d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden.

§ 24 Abs. 2 RBG

Zusätzlich sind in beschränktem Umfange andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.

1

Die Nutzung richtet sich nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck. Die Zweckbestimmung ist im Zonenplan Landschaft eingetragen.

2

Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage. Es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen. Bauten, Anlagen und Werke müssen dabei auf die Schutzziele angrenzender Zonen Rücksicht nehmen.

3

Die Umgebungsgestaltung hat den ökologischen Ausgleich bestmöglich zu berücksichtigen und nach den Vorgaben einer naturnahen Gestaltung zu erfolgen. Für die Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Die Versiegelung von Flächen ist zu vermeiden.

Art. 8 Grundsätzliche Vorschriften für alle Spezialzonen (Art. 9 - Art. 14)

1

Alle Bauten sind derart in ihre Umgebung einzugliedern, dass eine harmonische Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt insbesondere für die Material- und Farbwahl sowie für die Umgebungsgestaltung.

2

Es sind die Aspekte des ökologischen Ausgleichs zu beachten. Die Bepflanzung hat mit einheimischen standortgerechten Arten zu erfolgen.

Art. 9 Spezialzone Familiengärten "Husmatt" und "Hinterem Erli"

1

Die im Zonenplan Landschaft eingetragene Spezialzone Familiengärten bezweckt die Einrichtung und den geordneten Betrieb privater Familiengärten. Im Gebiet Husmatt ist die hobbymässige Kleintierhaltung gestattet.

2

In beiden Spezialzonen für Familiengärten können eingeschossige Gemeinschaftsbauten, im Gebiet "Husmatt" mit maximal 0.80 m² Gebäudegrundfläche/Are Zonenfläche, im Gebiet "Hinterem Erli" mit maximal 0.50 m² Gebäudegrundfläche/Are Zonenfläche, und max. 3.0 m Gebäudehöhe ab massgebendem Terrain sowie weitere betrieblich notwendige technische Einrichtungen bewilligt werden.

3

Im Gebiet "Husmatt" sind Stallbauten, die der Kleintierhaltung als Freizeitbeschäftigung dienen, mit folgenden Vorschriften zulässig:

- Eingeschossige Bauten bis max. 32 m² Grundfläche pro Gartenparzelle
- Gebäudehöhe: max. 3.50 m
- Dunkle Sattel- oder Pultdächer (Dachneigung min. 5°)
- Unterkellerung bis zur Grösse der darüberstehenden Bauten
- Stallbauten können zusätzlich zu Gemeinschaftsbauten und Kleinbauten errichtet werden.

4

Pro Gartenparzelle von mindestens 200 m² Fläche ist eine Kleinbaute mit folgenden Vorschriften zulässig:

- Gebäudefläche: max. 10 m², Dachüberstände bis 0.6 m zählen nicht zur Gebäudefläche
- Gebäudehöhe: max. 3.0 m
- Dachform: dunkle Sattel- oder Pultdächer (Dachneigung min. 5°)
- Unterkellerung bis zur Grösse der darüberstehenden Bauten
- Material: Umfassungswände mit Holzverschlag oder ähnlichen Materialien.

5

Pro Gartenparzelle von mindestens 200 m² Fläche ist zusätzlich ein in Leichtbauweise errichteter, an die Kleinbaute angebauter, offener, überdeckter Sitzplatz mit einer max. Dachfläche von 10 m² zulässig.

6

Die Benutzung der Kleinbauten als Wochenendhäuschen ist nicht zulässig.

7

Die Nutzung der Familiengärten hat biologisch zu erfolgen.

Die Gartenparzellen sind jeweils zu 50% als Nutzgarten (z. B. Obst, Gemüse, Kräuter, Zierpflanzen) anzulegen.

9

Temporäre Gewächshäuser sind nur während Vegetationsphase zulässig. In den übrigen Monaten sind sie zu entfernen.

10

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

- Parkierungsflächen sind mit einem wasserdurchlässigen Naturbelag zu versehen.
- An geeigneten Orten innerhalb der Spezialzone sind Kleinstrukturen wie Stein-, Asthaufen und Wurzelstöcke anzulegen.
- Die Umgebungsgestaltung und -bepflanzung ist naturnah auszuführen. Dabei sind nur einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden.

Art. 10 Spezialzone Ausflugsziel Egglisgraben

1

Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen des Ausflugbetriebes bestimmt. Es ist nur Wohnraum für betriebsnotwendiges und standortgebundenes Personal zulässig.

2 Das max. Bebauungsmass für das Gastwirtschafts- und Wohngebäude beträgt 270m² und für die Ökonomie- und Nebengebäude 450m².

3

Südlich der Schauenburgerstrasse sind zugelassen:

- a. Um- und Neubauten des Ausflug-Restaurationsbetriebs
- b. Bauten und Anlagen für den Reitsport und Kinderspielplätze
- c. Einrichtungen für den Ausflugverkehr

4

Der Baumbestand beim Restaurant ist zu erhalten. Abgehende Bäume sind zu ersetzen.

5

Die Identität der Bauten und Anlagen bezüglich Umfangs und äusserer Erscheinung ist zu erhalten.

Art. 11 Spezialzone Materialabbau

1

Die im Zonenplan Landschaft eingetragene Spezialzone Materialabbau dient der ordentlichen Nutzung und dem Betrieb als Kiesgrube.

2

In dieser Zone kann, gemäss rechtskräftigem Ausbeutungsplan im "Chlingental", Kies abgebaut werden.

3

Ergänzende Bestimmungen:

- a. Der Endzustand der Rekultivierung muss so sein, dass er den Zielen des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung dient.
- b. Der Abbau hat so zu erfolgen, dass die Umgebung während der Abbauzeit nicht übermässig gestört, bzw. beeinträchtigt wird.

Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die den eigenen Schulzwecken dienen, bestimmt. Wohnraum ist nur für das betriebsnotwendige und standortgebundene Personal zulässig.

Seite: 10/36

2

Unter Berücksichtigung des Baudenkmals mit der historischen Parkanlage gemäss gültigem Regierungsratsbeschluss, können bauliche Veränderungen, Restaurierungen und Neubauten mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden. Der ökologische Ausgleich ist zu gewährleisten.

Soweit für die Beurteilung eines Baugesuchs notwendig, kann der Gemeinderat bei der Baubewilligungsbehörde die Einreichung eines Umgebungsplans beantragen.

3

Die Nutzung, Pflege und Instandsetzung der historischen Parkanlage erfolgt mit Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Denkmalpflege. Alle baulichen und gärtnerischen Veränderungen sind bewilligungspflichtig.²

Art. 13 Spezialzone Geisswald

1

Diese Zone dient der extensiven Naherholung.

2

Ausser Grillplätzen mit zweckentsprechender Ausstattung und der Geisswaldhütte sind keine weiteren Bauten und Anlagen zulässig.

Art. 14 Spezialzone Gleisanlage

1

Die Spezialzone Gleisanlage dient der Verlängerung eines bestehenden Abstellgleises des Güterbahnhofs in Frenkendorf. Die Verlängerung dient der Erhöhung der Kapazitäten des Umschlagterminals im Güterbahnhof.

2

Zulässig sind die Errichtung eines zusätzlichen Gleises mit Anschlussweiche an die benachbarte SBB-Stammlinie sowie standortgebundene technische Nebenanlagen. Der bestehende Wirtschaftsweg ist direkt angrenzend in der Spezialzone zu verlegen.

3

Bei einem Ausbau ist der bestehende Tierdurchlass so zu erweitern, dass der Erhalt des regional bedeutsamen Wildtierkorridors gewährleistet ist.

Art. 15 Waldareal

Art. 18 Abs. 3 RPG

Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.

Art. 14 Abs. 1 KWaG

Die Waldbewirtschaftung hat naturnah zu erfolgen

² vgl. § 8 Abs. 3 DHG und Gartendenkmalpflegerisches Leitbild vom 17. November 2020

Für das Waldareal und seine Abgrenzung gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über den Wald.

2 Grundlage für die Waldbewirtschaftung bildet der Waldentwicklungsplan.³

3 Ist Waldareal mit Natur-, Ufer- oder Landschaftsschutz überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicherzustellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

4

Die Waldränder stellen den Übergangsbereich zwischen Kulturland und Wald dar und sind gekennzeichnet durch eine besondere Artenvielfalt, die das Landschaftsbild nachhaltig prägen. Die Waldränder sind daher im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege mit einzubeziehen. Dabei ist eine Stufigkeit mit einer gesunden Strauchschicht anzustreben.

3 Überlagernde Schutzzonen und -objekte

Art. 16 Uferschutzzone

§ 13 RBV

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

1

Die Breite der Uferschutzzone ist im Zonenplan Landschaft definiert.

2

Innerhalb der Uferschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen. Nicht erlaubt sind insbesondere Lagerplätze, Materialablagerungen sowie gartenartige Anlagen.

3 Die Ufervegetation ist fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten. Beeinträchtigte Uferpartien sind zu renaturieren. Die Ufervegetation ist, wo sie fehlt, zu ergänzen bzw. die Entwicklung einer solchen ist zu ermöglichen. Dem Aufkommen invasiver Neobiota ist in Abstimmung mit der Gemeinde entgegenzuwirken.

Art. 17 Freihaltezone für Gewässeröffnungen

1

Im Bereich der Freihaltezone für Gewässeröffnungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die eine zukünftige Ausdolung der Gewässer erschweren oder verunmöglichen. Nicht zulässig sind insbesondere:

- Bauten und Anlagen
- Bodenverfestigungen

³ § 16 kWaG

Mit Vollzug der Ausdolung eines Gewässers gelten innerhalb der Freihaltezone für Gewässeröffnungen die Schutzvorschriften des Art. 16.

Seite: 12/36

Art. 18 Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte

§ 10 Abs. 1 RBV

Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte bezwecken:

- a. die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.
- b. die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

§ 13 Abs. 1 NLG

Es ist verboten, geschützte Naturobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.

§ 14 NLG

Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter oder schützenswerter Naturobjekte durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, hat der Verursacher oder die Verursacherin für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

- 1 In den Naturschutzzonen und an den Naturschutzeinzelobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel widersprechen oder das Schutzobjekt in seinem Bestand gefährden.
- 2 Für die Pflege der Naturschutzzonen ist die Verwendung von Mähmaschinen mit Aufbereitungsfunktion verboten. Der Einsatz von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Dünger ist untersagt. Dem Aufkommen invasiver Neobiota ist in Abstimmung mit der Gemeinde entgegenzuwirken.
- Für die im Zonenplan festgelegten Naturschutzzonen, Obstgärten und Hecken mit Pos. Nr. sind im Anhang die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften verbindlich festgelegt.
- Ergänzend zu den Pflegebestimmungen im Anhang kann der Gemeinderat nach Anhören der Betroffenen Pflege- und Entwicklungspläne für die einzelnen Schutzobjekte erarbeiten. Sofern das Schutzziel nicht beeinträchtigt wird, können in den Pflege- und Entwicklungsplänen Ausnahmen von den im Anhang festgehaltenen Bewirtschaftungsvorgaben festgehalten werden. Der Gemeinderat führt regelmässige Erfolgskontrollen durch und passt die Schutz- und Pflegemassnahmen, sofern erforderlich, dem Schutzziel entsprechend an.
- 5 Für die im Zonenplan mit entsprechender Signatur bezeichneten Naturschutzeinzelobjekte dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden. Des Weiteren gelten nachfolgende spezifische Bestimmungen:
 - Einzelbaum, Baumgruppe oder Allee:
 Die markanten Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen sind :

Die markanten Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch einheimische, standortgerechte Bäume zu ersetzen.

Art. 19 Landschaftsschutzzone

§ 11 RBV

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes.

Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Erhaltung der Wildtierkorridore sowie der Förderung der Lebensraumvernetzung.

2 Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen, insbesondere ist die Landschaftsschutzzone von neuen Bauten und Anlagen im Grundsatz freizuhalten.

Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Für Bauten, Anlagen und Infrastrukturen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Einpassung ins Landschaftsbild.

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben sind neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen im Rahmen einer inneren Aufstockung zugelassen.

Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Sträuchern, Hecken, Uferbestockung und anderer naturnaher und standortgerechter Vegetation ist zu erhalten und zu fördern.

Art. 20 Aussichtsschutz

Diese Orte sind häufig besuchte Rast- und Standplätze, die besonders reizvolle landschaftliche Ausblicke in die Rheinebene, die Vorhügel des Schwarzwaldes und der Vogesen ermöglichen. Bezweckt wird die Freihaltung und Wahrung der besonderen Aussichtsmöglichkeiten.

Entlang der unter Aussichtsschutz stehenden Wege sind Bauten, Anlagen und Neupflanzungen so zu begrenzen, dass die freie Aussicht erhalten bleibt und nicht beeinträchtigt wird. Die Sicht behindernde Bäume und Sträucher sind periodisch auszulichten.

Art. 21 Geschützte Bauten

Diesen Bauten kommt als Einzelobjekt und als Bestandteil des Landschaftsbildes ein hoher Stellenwert zu. Sie sind vor Zerfall zu schützen und dürfen nicht abgebrochen werden. Bauliche Massnahmen sind nur unter Wahrung der schutzwürdigen Substanz und der Struktur zulässig und haben mit aller Sorgfalt zu erfolgen.

Im Innern sind bauliche Veränderungen soweit möglich, als dadurch wertvolle Bauteile nicht beeinträchtigt werden oder verloren gehen.

Die historischen Bohrtürme der Rheinsalinen bezwecken die Bewahrung und die Pflege von kulturhistorischen und für das Orts- und Landschaftsbild bedeutenden Objekten.

Seite: 14/36

2

Eine Verschiebung der Bohrtürme ist zulässig, sofern sie als Ensemble freistehend an einem anderen Ort in der Prattler Rheinebene platziert werden.

Art. 23 Schutzzone Neu Schauenburg

1

Das Hofgut Neu-Schauenburg ist als Einheit zu erhalten und zu fördern. Es darf nichts unternommen werden, dass das Erscheinungsbild des historischen Hofguts beeinträchtigt. Veränderungen an Bauten und der Umgebung haben sich dem Schutzziel unterzuordnen. Abbrüche, Veränderungen und Restaurierungen dürfen nur mit Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.

2

Bei den im Zonenplan nicht speziell gekennzeichneten Bauten ist bei Renovationen und Umbauten soweit erforderlich eine Verbesserung der äusseren Erscheinung anzustreben. Allfällige Neubauten haben sich den schützenswerten Bauten deutlich unterzuordnen.

3

Der Bauerngarten zwischen den beiden Hofzufahrten ist als Garten oder unbefestigte Grünfläche zu erhalten. Die versiegelten Flächen innerhalb der Schutzzone sind nach Möglichkeit zu reduzieren.

Art. 24 Gefahrenzone Überschwemmung

1

Bei in Gefahrenzonen gelegenen Neubauten und -anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen sind Massnahmen zu treffen, die die Bauten und Anlagen gegen die Auswirkungen von Überschwemmungen hinreichend schützen.

2

Die baulichen Massnahmen, die zum Schutz vor Überschwemmungen geplant sind, sind in den Baugesuchs-Unterlagen darzustellen und zu beschreiben.

3

Gebäude und haustechnische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch mögliche Hochwasserereignisse von einer mittleren Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 Jahre) und unter Beachtung der gemäss der Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen.

4

Die Schutzhöhe ist im Baugesuch auf Basis der Naturgefahrenkarte zu definieren. Sie orientieren sich an der maximalen Überschwemmungshöhe eines Hochwassers mit mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 Jahre). Als Messbasis für die Schutzhöhe gilt das gewachsene bzw. vorliegend abgegrabene oder aufgeschüttete Terrain in unmittelbarem Nahbereich des zu schützenden Objektes.

5

Gebäudeteile, welche unterhalb der Schutzhöhe liegen, sind so auszugestalten, dass keine Schäden durch eindringendes Wasser entstehen können; unterhalb der Schutzhöhe sind vor Überschwemmungen ungeschützte Öffnungen in der Gebäudehülle untersagt.

Gebäudehüllen unterhalb der Schutzhöhe sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen (Wasserdruck, Nässe, Schwemmmaterial) durch mögliche Hochwasserereignisse genügen.

Wird das Gelände aus Gründen des Hochwasserschutzes aufgeschüttet, wird die Fassaden- und Gebäudehöhe ab dem tiefsten Punkt des aufgeschütteten Terrains jedoch höchstens ab der Schutzhöhe gemessen.

4 Allgemeine Bestimmungen

Art. 25 Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen

1

Gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV) gilt für lärmempfindliche Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 LSV innerhalb des Zonenplanes Landschaft die Empfindlichkeitsstufe III.

Art. 26 Zuständigkeit

1

Der Gemeinderat ist für die Anwendung und den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft verantwortlich.⁴

2 Er sorgt für die verwaltungsinterne Koordination der im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft anfallenden Vollzugsaufgaben.

3 Er sorgt für eine angemessene Überwachung der Zonenvorschriften.

§ 127 Abs. 3 RBG

Der Gemeinderat ist verpflichtet, Einsprache zu erheben, wenn Bau- und Planungsvorschriften verletzt sind.

Art. 27 Delegation

1

Der Gemeinderat kann zum Vollzug einzelner Zonenvorschriften geeignete Kommissionen oder geeignete Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Befugnisse übertragen.⁵

Z Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind vertraglich festzulegen.

Art. 28 Ergänzende Verordnungen

1

Für den Vollzug einzelner Zonenvorschriften kann der Gemeinderat ergänzende Verordnungen erlassen.

⁴ § 72 Abs.1 GG

⁵ § 97 Abs. 1 GG

Ergänzende Verordnungen sind mit den zuständigen kantonalen Behörden zu koordinieren.

Art. 29 Landschaftsaufwertung

1

Die Gemeinde fördert Massnahmen, die den ökologischen und ästhetischen Zustand der Landschaft bleibend aufwerten. Hierzu zählen insbesondere:

- die Anlage und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen (Hochstammobstgärten, Trockenrasen, Hecken, etc.)
- die Vernetzung von Lebensräumen
- die Gestaltung der Landschaft mit Bäumen

2

Auf gemeindeeigenen Grundstücken nimmt die Gemeinde ihre diesbezügliche Vorbildfunktion wahr.

Art. 30 Finanzielle Förderung

§ 17 NLG

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen geschützter Naturobjekte haben Anspruch auf Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige extensive Bewirtschaftung beibehalten, die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

1

Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen. Sie stellt die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen des jährlichen Aufgaben- und Finanzplans zur Verfügung.

2

Für wiederkehrende Pflege- und Unterhaltsmassnahmen an Naturobjekten schliesst der Gemeinderat Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Grundeigentümer/innen und Bewirtschafter/innen ab.

3

Die Bewirtschaftungsvereinbarungen regeln die erforderlichen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen, die Nutzungseinschränkungen sowie die Höhe der Abgeltungen.

4

Der Gemeinderat kann im Interesse des ökologischen Ausgleichs, der Vernetzung naturnaher Landschaftselemente sowie zum Schutz bedrohter Arten für weitere, nicht im Zonenplan als Schutzzone oder Schutzobjekt festgehaltene Objekte, finanzielle Beiträge gewähren. Voraussetzung hierfür ist das Zustandekommen verbindlicher Bewirtschaftungsvereinbarungen.

5

Die Gemeinde fördert die Beseitigung von Neobiota mit finanziellen Mitteln und personeller Unterstützung.

Art. 31 Ausnahmen

1

In seinem Zuständigkeitsbereich kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Zonenvorschriften Landschaft bewilligen.

Bei bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen ist der Gemeinderat berechtigt, in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich und begründet Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften zu beantragen.

3

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe vorliegen und keine übergeordneten Interessen entgegenstehen, sowie in ausgesprochenen Härtefällen.

Art. 32 Strafen

1

Soweit nicht kantonales oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen von Fr. 200.-- bis Fr. 5'000.-- ausgesprochen werden.⁶

2

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

5 Schlussbestimmungen

Art. 33 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse (Vorschriften) werden aufgehoben.

Art. 34 Inkrafttreten und Anpassung

1

Die Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

⁶ § 46a Abs. 1 lit. a GG

Anhang

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des Zonenreglements Landschaft, die **fett gedruckten Schutzziele sowie Schutz- und Pflegemassnahmen** sind grundeigentumsverbindlich.

Seite: 18/36

Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte (zu Art. 18)

Für die im Zonenplan festgelegten Naturschutzzonen gelten die folgenden spezifischen, **verbindlichen** Schutzziele sowie Schutz- und Pflegemassnahmen. Die Positionierung bezieht sich dabei auf den Zonenplan Landschaft.

Ausnahmen von Bewirtschaftungsvorgaben können im Rahmen von kantonalen Verträgen zur Biodiversitätsförderung gemäss DZV gemacht werden.

Hardwald (Pos. Nr. 1)

Objekttyp: Wald

Beschreibung: Von Bahnlinien umrahmter Buchenmischwald auf Niederterrassenschot-

ter

Bedeutung: wertvoll

Schutzziel: Förderung trockenresistenter Arten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Seltene und/oder ökologisch wertvolle Gesellschaftsarten sind zu för-

dern.

Bemerkungen: Hohes Aufwertungspotenzial durch Auflichten des Baumbestandes

Lachmatt (Pos. Nr. 2)

Objekttyp: Weiher

Beschreibung: Grosser, älterer Weiher am Waldrand mit kleinem Waldbach.

Bedeutung: wertvoll

Schutzziel: Erhaltung und Förderung des Weihers als Lebensraum für die entspre-

chenden Pflanzen- und Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Unterhalt des Objekts gemäss bestehendem Pflegeplan, namentlich Offenhalten der Wasserfläche und Durchforsten der Gehölze alle 5

Jahre.

- Bei starker Verlandung Weiher sanieren.

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. S1)

Waldrand Lahalde (Pos. Nr. 3)

Objekttyp: Staudenflur und Waldrand

Beschreibung: Nordexponierter Waldrand im Gebiet Lahalde

Bedeutung: wertvoll

Seite: 19/36

Schutzziel: Erhaltung des artenreichen, reich strukturierten und charakteristischen

Waldsaums und Altgrasbestandes entlang von Mantelgebüschen

Es ist ein möglichst buchtenreicher, stufiger Waldrand mit 1 – 2 m breitem Krautsaum anzustreben und zu erhalten.

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Der Krautsaum von 1 2 m Breite ist einmal pro Jahr auszumähen und das Schnittgut wegzuführen. Der Schnittzeitpunkt ist vertraglich festzulegen.
- Es sind keinerlei Düngungen zulässig.
- Schattenwerfende Bäume und Sträucher am Waldrand sind im Rahmen der Waldrandpflege auszuholzen.

Bemerkungen: Ersatzmassnahme für früheres Schutzobjekt Stallacher (C/)

Rütscheten (Pos. Nr. 4)

Objekttyp: Hecke

Beschreibung: Hochhecke entlang der Panzersperre

Bedeutung: bemerkenswert

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Hecke als Lebensraum für die entspre-

chenden Pflanzen- und Tierarten. Eine grosse Artenvielfalt ist anzustre-

ben.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Pro 10 Laufmeter sind min. 5 Straucharten vorzusehen.
- Die Hecke ist innerhalb von 5-10 Jahren in den Monaten Oktober bis Februar vollständig zu pflegen. Dabei darf pro Jahr maximal 1/3 der bestockten Fläche gepflegt werden.
- Um die Hecke ist ein Krautsaum von min. 3m Breite zu erhalten. Der Krautsaum darf weder mit Pflanzenschutz- noch mit Düngemitteln behandelt werden und mindestens alle zwei Jahre zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- Der Schnittzeitpunkt hat sich am Verblühen der Zeigerarten zu orientieren und ist vertraglich festzulegen.
- Die niederen Sträucher im Inneren der Feldgehölze sind durch regelmässiges Auslichten raschwüchsiger Sträucher und Bäume in ihrem Bestand zu erhalten.
- Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind, wenn möglich, stehen zu lassen.

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H2)

Eglisgraben (Pos. Nr. 5)

Objekttyp: Wald

Beschreibung: Wald mit schönem südexponiertem, teils gestuftem Waldrand. Vorgela-

gert befinden sich eine reich strukturierte Wiese, ein kleiner Steinbruch mit schöner, freigestellter Kalk-Felswand sowie ein kleiner Weiher.

Seite: 20/36

Bedeutung: wertvoll

Schutzziel: Erhaltung der für den entsprechenden Standort typischen Waldgesell-

schaft gemäss standortkundlicher Waldkartierung mit ihren charakteris-

tischen Arten

Schutz- und Pflegemassnahmen: - Pflege des Weihers

- Seltene und/oder ökologisch wertvolle Gesellschaftsarten sind zu

fördern.

- Mosaik aus Waldmantel, dornenreichen Büschen und Wiesen erhal-

ten

- Dornensträucher fördern und konsequente Entfernung von aufkom-

menden Robinienjungwuchs.

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. WR1, G3)

Im Berg (Pos. Nr. 6)

Objekttyp: Wald

Beschreibung: Schöner, leicht feuchter Buchen-Mischwald mit teilweise altem Baumbe-

stand und Waldmeister-Buchenwald als Waldgesellschaft

Bedeutung: bemerkenswert

Schutzziel: Erhaltung der für den entsprechenden Standort typischen Waldgesell-

schaft gemäss standortkundlicher Waldkartierung mit ihren charakteris-

tischen Arten. Erhaltung der Oberfläche mit den Erosionsgräben.

Schutz- und Pflegemassnahmen: - Seltene und/oder ökologisch wertvolle Gesellschaftsarten sind zu

fördern.

- Zurückhaltende Waldbewirtschaftung im Sinne des Naturschutzes

und der Sicherheit

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. WA3)

Horn (Kuppe) (Pos. Nr. 7)

Objekttyp: Wald

Beschreibung: Buchenmischwald in warm-trockener Kuppenlage mit kleinem, schönen

Eichen-Altholzbestand.

Bedeutung: sehr wertvoll

Schutzziel: Erhaltung eines artenreichen Waldökosystems mit seiner vielfältigen

Tier- und Pflanzenwelt gemäss standortkundlicher Waldkartierung. Verzicht auf eine Nutzung, es sei denn sie erfolgt im Interesse des Natur-

schutzes oder der Sicherheit.

Schutz- und Pflegemassnahmen: - Hohes Aufwertungspotenzial durch Auflichten des Baumbestands

- Seltene Laubholzarten begünstigen

- Eichen-Altholz bis zum Zerfall stehen lassen

Bemerkungen: Teilweise im Inventar der naturkundlich, landschaftlich, ökologisch und

kulturell wertvollen Waldobjekte im Kanton Basel-Landschaft (Waldin-

ventar BL)

Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. WA1)

Neu Schauenburg (Pos. Nr. 8)

Objekttyp: Hecke

Beschreibung: Niedrige, dichte Hecke mit Saumbereich auf beiden Seiten. Verbindung

zwischen Waldbereich Moderholden und Talhölzli.

Bedeutung: wertvoll

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Hecke als Lebensraum für die entspre-

chenden Pflanzen- und Tierarten. Es ist eine grosse Artenvielfalt anzu-

streben.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Pro 10 Laufmeter sind min. 5 Straucharten vorzusehen.

- Die Hecke ist innerhalb von 5-10 Jahren in den Monaten Oktober bis Februar vollständig zu pflegen. Dabei darf pro Jahr darf maximal 1/3 der bestockten Fläche gepflegt werden.
- Um die Hecke ist ein Krautsaum von min. 3m Breite zu erhalten. Der Krautsaum darf weder mit Pflanzenschutz- noch mit Düngemitteln behandelt werden und mindestens alle zwei Jahre zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- Der Schnittzeitpunkt hat sich am Verblühen der Zeigerarten zu orientieren und ist vertraglich festzulegen.
- Die niederen Sträucher im Inneren der Feldgehölze sind durch regelmässiges Auslichten raschwüchsiger Sträucher und Bäume in ihrem Bestand zu erhalten.
- Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind, wenn möglich, wegen verschiedener Tierarten und wegen des Landschaftsbildes stehen zu lassen.

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H3)

Talweiher (Pos. Nr. 9)

Objekttyp: Feuchte Fettwiese

Beschreibung: Wüchsige von Gräsern dominierte Fettwiese mit feuchteren Bereichen.

Bedeutung: bemerkenswert

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Feuchtwiese als Lebensraum für die ent-

sprechenden Pflanzen- und Tierarten. Förderung von Kohldistel und

Spierstade in den feuchten Bereichen.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Keine Düngung

- Mahd ab Mitte Juni

- Schnittgut abführen

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W5)

Obstgarten Mädersrüti/Chrummacher (Pos. Nr. 10)

Objekttyp: Obstgarten und blumenreiche Fettwiese

Beschreibung: Dichter Bestand von hochstämmigen Zwetschgenbäumen auf Fettweide

(Mädersrüti) und weitläufige Obstwiesenlandschaft mit hochstämmigen

Kirschbäumen sowie einzelnen Apfel- und Birnbäumen.

Bedeutung: wertvoll / bemerkenswert

Schutzziel: Erhaltung und Förderung des Obstgartens als Lebensraum für die ent-

sprechenden Pflanzen- und Tierarten. Strukturreichtum erhöhen.

Sicherung eines dauerhaften Bestandes von mehr als 60 Hochstämmen.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt wer-

den, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Pflege der Hochstamm-Obstbäume.

- Ersetzen abgehender Bäume.

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. O3, O4, F3)

Wiese östlich Hof Ebnet (Pos. Nr. 11)

Objekttyp: blumenreiche Fettwiese

Beschreibung: Südexponierte Fettwiese mit mageren, blumenreicheren Bereichen. Auf

der Wiese befinden sich auch einige wenige Obstbäume.

Bedeutung: wertvoll

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Wiese als Lebensraum für die entspre-

chenden Pflanzen- und Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt wer-

den, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- keine Düngung

- Mahd ab Mitte Juni

- Schnittgut getrocknet abführen

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt W4)

Unterhalb Rebhäuschen Weinbauverein (Pos. Nr. 12)

Objekttyp: Rebberg

Beschreibung: Extensiv genutzte Rebparzelle mit gefährdeten Weinberg-Tulpen

Bedeutung: wertvoll

Schutzziel: Erhaltung und Förderung des Rebbergs als Lebensraum für die entspre-

chenden Pflanzen- und Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Fortführen der spezifischen extensiven Nutzung ohne Anwendung von Herbiziden.

Bemerkungen: Vgl. auch Na

Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. R2)

Im Tal (Pos. Nr. 13)

Objekttyp: Hecke

Beschreibung: Niedrige, dichte Hecke an Wegböschung.

Bedeutung: wertvoll

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Hecke als Lebensraum für die entspre-

chenden Pflanzen- und Tierarten. Es ist eine grosse Artenvielfalt anzu-

streben.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Pro 10 Laufmeter sind min. 5 Straucharten vorzusehen.
- Die Hecke ist innerhalb von 5-10 Jahren in den Monaten Oktober bis Februar vollständig zu pflegen. Dabei darf pro Jahr darf maximal 1/3 der bestockten Fläche gepflegt werden.
- Um die Hecke ist ein Krautsaum von min. 3m Breite zu erhalten. Der Krautsaum darf weder mit Pflanzenschutz- noch mit Düngemitteln behandelt werden und mindestens alle zwei Jahre zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- Der Schnittzeitpunkt hat sich am Verblühen der Zeigerarten zu orientieren und ist vertraglich festzulegen.
- Die niederen Sträucher im Inneren der Feldgehölze sind durch regelmässiges Auslichten raschwüchsiger Sträucher und Bäume in ihrem Bestand zu erhalten.
- Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind wenn möglich wegen verschiedener Tierarten und wegen des Landschaftsbildes stehen zu lassen.

Bemerkungen: Schutzobjekt aus bisherigen Zonenvorschriften Landschaft übernom-

men.

Obstgarten östlich Talbach (Pos. Nr. 14)

Objekttyp: Obstgarten und blumenreiche Ansaat-, Fett- und Magerwiese

Beschreibung: Westexponierter strukturreicher Hang mit einzelnen hochstämmigen

Obstbäumen und einer niedrigen Hecke

Bedeutung: wertvoll

Schutzziel: Erhaltung und Förderung des Obstgartens als Lebensraum für die ent-

sprechenden Pflanzen- und Tierarten.

Sicherung eines dauerhaften Bestandes von mehr als 20 Hochstämmen.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Pflege der Hochstamm-Obstbäume.

- Ersetzen abgehender Bäume.

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. O6)

Unterem Adler (Pos. Nr. 15)

Objekttyp: Fett- und Magerwiese

Beschreibung: Westexponierte Wiese mit wertvollem, blumenreichem Pflanzenbestand.

In der Wiese mischen sich typische Elemente der Mager- und der Fettwiesen. Vor allem in den steileren Bereichen sind Ansätze einer Magerwiese

(Halbtrockenrasen) zu erkennen,

Bedeutung: wertvoll

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Wiesen als Lebensraum für die entspre-

chenden Pflanzen- und Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt wer-

den, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

keine DüngungMahd ab Mitte Juni

- Schnittgut getrocknet abführen

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W9)

Waldrand Unterem Adler (Pos. Nr. 16)

Objekttyp: Staudenflur und Waldrand

Beschreibung: Nach Norden und Osten exponierter Waldrand im Gebiet Unterem Adler

Bedeutung: wertvoll

Schutzziel: Erhaltung des artenreichen, reich strukturierten und charakteristischen

Waldsaums und Altgrasbestandes entlang von Mantelgebüschen

Es ist ein möglichst buchtenreicher, stufiger Waldrand mit 1 – 2 m brei-

tem Krautsaum anzustreben und zu erhalten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: - Der Krautsaum von 1 – 2 m Breite ist einmal pro Jahr auszumähen und das Schnittgut wegzuführen.

- Es sind keinerlei Düngungen zulässig.

- Schattenwerfende Bäume und Sträucher am Waldrand sind im Rah-

men der Waldrandpflege auszuholzen.

Bemerkungen: In Inventar nicht mehr erfasstes, bisheriges Schutzobjekt (Teilfläche C6)

Röti (Pos. Nr. 17)

Objekttyp: Hecke

Beschreibung: Vernetzende Hecke zwischen zwei Waldstücken

Bedeutung: wertvoll

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Hecke als Lebensraum für die entspre-

chenden Pflanzen- und Tierarten. Es ist eine grosse Artenvielfalt anzu-

streben.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Pro 10 Laufmeter sind min. 5 Straucharten vorzusehen.
- Die Hecke ist innerhalb von 5-10 Jahren in den Monaten Oktober bis Februar vollständig zu pflegen. Dabei darf pro Jahr maximal 1/3 der bestockten Fläche gepflegt werden.
- Um die Hecke ist ein Krautsaum von min. 3m Breite zu erhalten. Der Krautsaum darf weder mit Pflanzenschutz- noch mit Düngemitteln behandelt werden und mindestens alle zwei Jahre zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- Der Schnittzeitpunkt hat sich am Verblühen der Zeigerarten zu orientieren und ist vertraglich festzulegen.
- Die niederen Sträucher im Inneren der Feldgehölze sind durch regelmässiges Auslichten raschwüchsiger Sträucher und Bäume in ihrem Bestand zu erhalten.
- Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind, wenn möglich, wegen verschiedener Tierarten und wegen des Landschaftsbildes stehen zu lassen.

Bemerkungen: Schutzobjekt aus bisherigen Zonenvorschriften Landschaft übernom-

men.

Paradies (Pos. Nr. 18)

Objekttyp: Wiese

Beschreibung: Südexponierte Magerwiese mit wenigen Obstbäumen

Bedeutung: wertvoll

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der mageren Wiese als Lebensraum für die

entsprechenden Pflanzen- und Tierarten in Abstimmung mit der Ge-

meinde Frenkendorf (Naturschutzzone Madlenreben).

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Keine Düngung
- Ab Mitte Juni, ein- bis zweischürige Mahd, möglichst in zeitlich verschobenen Etappen.
- Schnittgut getrocknet abführen
- Extensive Beweidung ist ab dem 2. Schnitt möglich

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W11)

Madlechöpfli (Kernzone) (Pos. Nr. 19a)

Objekttyp: Wald

Beschreibung: Lichter, trockener Eichenbuschwald in sonniger Kuppen- und Hanglage

auf Kalkstein-Rendzina. Wertvolle, artenreiche Krautschicht.

Bedeutung: sehr wertvoll

Schutzziel: Erhaltung eines artenreichen Waldökosystems mit seiner vielfältigen

Tier- und Pflanzenwelt gemäss standortkundlicher Waldkartierung. Verzicht auf eine Nutzung, es sei denn, sie erfolgt im Interesse des Natur-

schutzes oder der Sicherheit

Schutz- und Pflegemassnahmen: - Gelegentliches Auflichten der Flächen mit wertvoller Vegetation

- Fördern seltener Laubbäume

- Eichen Altholz bis zum Zerfall stehen lassen

Bemerkungen: Teilweise im Inventar der naturkundlich, landschaftlich, ökologisch und

kulturell wertvollen Waldobjekte im Kanton Basel-Landschaft (Waldin-

ventar BL)

Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. WA5)

Madlechöpfli (Pos. Nr. 19b)

Objekttyp: Wald

Beschreibung: Lichter, trockener Buchenwald in sonniger Kuppen- und Hanglage auf

Kalkstein-Rendzina.

Bedeutung: wertvoll

Schutzziel: Erhaltung der für den entsprechenden Standort typischen Waldgesell-

schaft gemäss standortkundlicher Waldkartierung mit ihren charakteris-

tischen Arten

Schutz- und Pflegemassnahmen: - Gelegentliches Auflichten der Flächen mit wertvoller Vegetation

- Fördern seltener Laubbäume

- Aufgelichteten Waldrand zur Magerwiese Paradies hin offenhalten

- Zurückhaltende Waldbewirtschaftung im Sinne des Naturschutzes

und der Sicherheit

Bemerkungen: Teilweise im Inventar der naturkundlich, landschaftlich, ökologisch und

kulturell wertvollen Waldobjekte im Kanton Basel-Landschaft (Waldin-

ventar BL)

Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. WA5)

Schönenberg / Vogtacher (Pos. Nr. 20)

Objekttyp: Staudenflur und Waldrand

Beschreibung: Nach Norden und Osten exponierter Waldrand im Gebiet Schönenberg /

Vogtacher

Bedeutung: wertvoll

Seite: 27/36

Schutzziel: Erhaltung des artenreichen, reich strukturierten und charakteristischen

Waldsaums und Altgrasbestandes entlang von Mantelgebüschen

Es ist ein möglichst buchtenreicher, stufiger Waldrand mit 1 – 2 m breitem Krautsaum anzustreben und zu erhalten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Der Krautsaum von 1 – 2 m Breite ist einmal pro Jahr auszumähen und das Schnittgut wegzuführen.

- Der Schnittzeitpunkt ist vertraglich festzulegen
- Es sind keinerlei Düngungen zulässig.
- Schattenwerfende Bäume und Sträucher am Waldrand sind im Rahmen der Waldrandpflege auszuholzen.

Bemerkungen: In Inventar nicht mehr erfasstes, bisheriges Schutzobjekt (Teilfläche C6)

Vogtacher (Pos. Nr. 21)

Objekttyp: Feuchte Fettweide

Beschreibung: Feuchte, leicht nach Norden geneigte Fettweide

Bedeutung: wertvoll

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Weide als Lebensraum für die entspre-

chenden Pflanzen- und Tierarten. Bei Umstellung auf Wiesennutzung

Förderung von Kohldistel und Spierstaude.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Keine Düngung
- Extensive Beweidung
- Krautsaum entlang Wald von 1-2 m Breite ist einmal pro Jahr auszumähen und das Schnittgut wegzuführen.
- Schnittzeitpunkt ist vertraglich festzulegen
- Schattenwerfende Bäume und Sträucher am Waldrand sind im Rahmen der Waldrandpflege auszuholzen
- Bei Umstellung auf Wiesennutzung:
 - Mahd ab Mitte Juni
 - Schnittgut abführen

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W12)

Schönenberg (Pos. Nr. 22)

Objekttyp: Magerwiese

Beschreibung: Wiese mit wertvollem, blumenreichem Pflanzenbestand am Waldrand

Bedeutung: wertvoll

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Wiesen als Lebensraum für die entspre-

chenden Pflanzen- und Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- keine DüngungMahd ab Mitte Juni
- Schnittgut getrocknet abführen

Bemerkungen: Schutzobjekt aus bisherigen Zonenvorschriften Landschaft übernom-

men.

Adler (Pos. Nr. 23)

Objekttyp: Wald

Beschreibung: Wald mit ehemaligem Steinbruch.

Bedeutung: wertvoll

Schutzziel: Erhalt der schattenarmen Felswand als Lebensraum für felsbrütende Ar-

ten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: - Freilegen und freihalten der Felswand von Gehölzen bzw. von den Baumkronen.

- Aufwuchs soll eine Höhe von 5m nicht überschreiten

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. G6)

Geisswald (Pos. Nr. 24)

Objekttyp: Wald

Beschreibung: ehemaliger Wytwald (Waldweide) nördlich der Geisswaldwiese, mit

mehreren mächtigen, alten Eichen, sowie einzelnen Linden, Föhren und

Buchen mit sehr schön ausgeprägten Baumkronen.

Bedeutung: wertvoll

Schutzziel: Erhaltung der für den entsprechenden Standort typischen Waldgesell-

schaft gemäss standortkundlicher Waldkartierung mit ihren charakteris-

tischen Arten

Schutz- und Pflegemassnahmen: - Erhalten der alten Bäume so lange wie möglich

- Sicherstellen der Eichenverjüngung

- Sicherheitsmassnahmen für den Grillplatz sind so schonend wie

möglich auszuführen

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. WA6)

Erli (Pos. Nr. 25)

Objekttyp: Obstgarten

Beschreibung: Grosse, landschaftsprägende Obstwiese mit hauptsächlich hochstämmi-

gen Kirschbäumen sowie vereinzelten Apfel- und Birnbäumen

Bedeutung: wertvoll

Schutzziel: Erhaltung und Förderung des Obstgartens als Lebensraum für die ent-

sprechenden Pflanzen- und Tierarten. Erhöhung der Nutzungsvielfalt.

Sicherung eines dauerhaften Bestandes von mehr als 90 Hochstämmen.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Pflege der Hochstamm-Obstbäume.

- Ersetzen abgehender Bäume.

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. O7)

Munimatt (Pos. Nr. 26)

Objekttyp: Hecke

Beschreibung: Dichte, artenreiche Hochhecke mit Saumbereich auf beiden Seiten

Bedeutung: bemerkenswert

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Hochhecke als Lebensraum für die ent-

sprechenden Pflanzen- und Tierarten. Eine grosse Artenvielfalt ist anzu-

streben.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Pro 10 Laufmeter sind min. 5 Straucharten vorzusehen.
- Die Hecke ist innerhalb von 5-10 Jahren in den Monaten Oktober bis Februar vollständig zu pflegen. Dabei darf pro Jahr maximal 1/3 der bestockten Fläche gepflegt werden.
- Um die Hecke ist ein Krautsaum von min. 3m Breite zu erhalten. Der Krautsaum darf weder mit Pflanzenschutz- noch mit Düngemitteln behandelt werden und mindestens alle zwei Jahre zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- Der Schnittzeitpunkt hat sich am Verblühen der Zeigerarten zu orientieren und ist vertraglich festzulegen.
- Die niederen Sträucher im Inneren der Feldgehölze sind durch regelmässiges Auslichten raschwüchsiger Sträucher und Bäume in ihrem Bestand zu erhalten.
- Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind, wenn möglich, wegen verschiedener Tierarten und wegen des Landschaftsbildes stehen zu lassen.

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H5)

Eichenbestand Erli (Pos. Nr. 27)

Objekttyp: Wald

Beschreibung: Eichenreiche Waldbestände mit mächtigen, grosskronigen Eichen

Bedeutung: wertvoll

Seite: 30/36

Schutzziel: Erhaltung der für den entsprechenden Standort typischen Waldgesell-

schaft gemäss standortkundlicher Waldkartierung mit ihren charakteris-

tischen Arten

Schutz- und Pflegemassnahmen: - Sicherstellung der Eichenverjüngung

- Zurückhaltende Waldbewirtschaftung im Sinne des Naturschutzes

und der Sicherheit

- Sicherheitsmassnahmen für Vita-Parcours so schonend wie möglich

ausführen

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. WA8)

Hülftenbrugg (Pos. Nr. 28)

Objekttyp: Hecke

Beschreibung: Niedrige, lückige und artenreiche Hecke entlang der Panzersperre

Bedeutung: wertvoll

Schutzziel: Förderung der Hecke als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen-

und Tierarten. Es ist eine grosse Artenvielfalt anzustreben.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Pro 10 Laufmeter sind min. 5 Straucharten vorzusehen.
- Die Hecke ist innerhalb von 5-10 Jahren in den Monaten Oktober bis Februar vollständig zu pflegen. Dabei darf pro Jahr maximal 1/3 der bestockten Fläche gepflegt werden ("Zahnlückenprinzip").
- Um die Hecke ist ein Krautsaum von min. 3m Breite zu erhalten. Der Krautsaum darf weder mit Pflanzenschutz- noch mit Düngemitteln behandelt werden und mindestens alle zwei Jahre zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- Der Schnittzeitpunkt hat sich am Verblühen der Zeigerarten zu orientieren und ist vertraglich festzulegen
- Die niederen Sträucher im Inneren der Feldgehölze sind durch regelmässiges Auslichten raschwüchsiger Sträucher und Bäume in ihrem Bestand zu erhalten.
- Beibehalten des Aspektes der dornenreichen Niederhecke
- Selektives Zurückschneiden aufkommender Eschen und Spitz-Ahorne

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H6)

Wiesenböschung östlich der A22 (Pos. Nr. 29)

Objekttyp: Magerwiese

Beschreibung: Ostexponierte Strassenböschung mit Magerwiesenvegetation

Bedeutung: wertvoll

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Magerwiese als Lebensraum für die ent-

sprechenden Pflanzen- und Tierarten.

Seite: 31/36

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Keine Düngungeinschürige Mahd.
- Brombeere und Saat-Luzerne zurückdrängen
- Bei jedem Schnitt 10% der Fläche an wesentlichen Stellen stehen lassen.

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W16)

Orchideen-Wiese (Pos. Nr. 30)

Objekttyp: Orchideen-Wiese

Beschreibung: Südexponierte Wiese mit reichhaltiger Flora und mit gefährdeten und

geschützten Orchideenart

Bedeutung: sehr wertvoll / bemerkenswert

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Böschung als Lebensraum für die entspre-

chenden Pflanzen- und Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt wer-

den, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

Orchideen-Wiese
- Keine Düngung

- Ab Juli zweischürige Mahd., bzw. Bereich mit Knolliger Platterbse

nur Spätmahd.

- Saat-Luzerne entfernen

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W15)

Ausfahrt Augst/Liestal (Pos. Nr. 31)

Objekttyp: Autobahnböschung und Ruderalstandorte

Beschreibung: Mehrere magere Grünflächen mit angesäter Ruderal- und Magerwiesen-

vegetation sowie bestockte Böschungen

Bedeutung: wertvoll / bemerkenswert

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Böschung sowie des Ruderalstandorts als

Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt wer-

den, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:

Ruderalflächen:

- Keine Düngung austragen

- einschürige Mahd.

- Bei jedem Schnitt 10% der Fläche an wesentlichen Stellen stehen lassen.

Autobahnböschung

- Regelmässige Pflege der niedrigen Heckenbereiche durch selektives Zurückschneiden

Seite: 32/36

- Entfernen aufkommenden Neophyten

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H7, R6)

Husmatt (Pos. Nr. 32)

Objekttyp: Bahnböschung

Beschreibung: Dicht bestockte Böschung an der Bahnlinie

Bedeutung: bemerkenswert

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Böschung als Lebensraum für die entspre-

chenden Pflanzen- und Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt wer-

den, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Regelmässige Mahd der Saumvegetation

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H8)

Löli (Pos. Nr. 33)

Objekttyp: Wiese

Beschreibung: Wiese und Baumreihe

Bedeutung: -

Schutzziel: Die Naturschutzzone dient der Erhaltung, Entwicklung und Renaturie-

rung ökologisch wertvoller und naturnaher Lebensräume und der Sicherstellung der notwendigen Lebensräume für gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten. Ihr Wert und ihre Wirkung dürfen nicht beein-

trächtigt oder zerstört werden.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt wer-

den, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Die artenreiche Wiese und die Baumreihe sind zu erhalten und ex-

tensiv zu pflegen.

Bemerkungen: Naturschutzzone Löli (N5) aus dem Zonenreglement Siedlung

Löli (Pos. Nr. 34)

Objekttyp: Hecke

Beschreibung: Niedrige, dichte Hecke an Wegböschung.

Bedeutung: wertvoll

Seite: 33/36

Schutzziel:

Erhaltung und Förderung der Hecke als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten. Es ist eine grosse Artenvielfalt anzustreben.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Pro 10 Laufmeter sind min. 5 Straucharten vorzusehen.
- Die Hecke ist innerhalb von 5-10 Jahren in den Monaten Oktober bis Februar vollständig zu pflegen. Dabei darf pro Jahr darf maximal 1/3 der bestockten Fläche gepflegt werden.
- Um die Hecke ist ein Krautsaum von min. 3m Breite zu erhalten. Der Krautsaum darf weder mit Pflanzenschutz- noch mit Düngemitteln behandelt werden und mindestens alle zwei Jahre zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- Der Schnittzeitpunkt hat sich am Verblühen der Zeigerarten zu orientieren und ist vertraglich festzulegen.
- Die niederen Sträucher im Inneren der Feldgehölze sind durch regelmässiges Auslichten raschwüchsiger Sträucher und Bäume in ihrem Bestand zu erhalten.
- Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind, wenn möglich, wegen verschiedener Tierarten und wegen des Landschaftsbildes stehen zu lassen.

Bemerkungen:

Objekt lag bislang im Zonenplan Siedlung

Beilage

Orientierender Planinhalt

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss Art. 2 des vorliegenden Reglements enthält der Zonenplan Landschaft die nachfolgend aufgelisteten Eintragungen mit orientierender und unverbindlicher Wirkung.

Seite: 34/36

Baugebiet (Perimeter Zonenplan Siedlung)

Für die gültige Bauzonenabgrenzung (Perimeter Zonenplan Siedlung), Zoneneinteilung und Bauvorschriften innerhalb der Bauzonen wird auf die Zonenvorschriften Siedlung verwiesen.

Statische Waldgrenze

Die mit der Waldfeststellung festgelegten statischen Waldgrenzen legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit fest.⁷

Waldareal

Siehe Art. 14

Öffentliches Gewässer

Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.

Kantonale Naturschutzgebiete

Der Regierungsrat nimmt Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung im Einvernehmen mit den Grundeigentümer/innen und den Gemeinden als kantonal geschützte Naturobjekte ins Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf.⁸

Im Geltungsbereich der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Pratteln liegen folgende kantonal geschützte Naturobjekte:

- Vogelschutzgebiet/Wildschongebiet Ergolz (RRB Nr. 611 vom 12.01.1960)
- Kantonal geschütztes Naturobjekt Talweiher (RRB Nr. 778 vom 12.03.1972)

Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete.⁹ Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.¹⁰

Die Fruchtfolgeflächen sind durch das eidgenössische Raumplanungsrecht umschrieben. Die Fruchtfolgeflächen müssen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. ¹¹ Sie müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwändige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können.

Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

⁷ § 4 kWaG

^{8 § 12} NLG

⁹ Art. 26 Abs. 1 RPV

¹⁰ Art. 26 Abs. 3 RPV

¹¹ Art. 30 Abs. 1 RPV

Grundwasserschutzzonen

Die heute rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen sind im Zonenplan orientierend eingetragen. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb einer Grundwasserschutzzone wird durch die jeweiligen Schutzvorschriften beschränkt.

 Grundwasserschutzzonen Löli-Remeli (RRB Nr. 2435 vom 24.07.1990 und RRB NR. 913 vom 12.06.2018)

Seite: 35/36

- Grundwasserschutzzonen Aspenrainquelle (RRB Nr. 519 vom 23.03.1999)

Auf eine detaillierte Darstellung der Schutzzonen (Unterscheidung S1, S2 und S3) wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Archäologische Schutzzonen

Archäologische Stätten und Zonen dürfen nach §5 ArchG ohne Bewilligung weder verändert, zerstört, in ihrem Bestand gefährdet noch in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Nutzungsänderungen sind bewilligungspflichtig. Im Landschaftsraum der Gemeinde Pratteln sind zahlreiche Archäologische Zonen von der Kantonsarchäologie festgelegt worden. Sie sind zur Orientierung dargestellt und nachfolgend benannt.

- 1) Römische Siedlung Schweizerhalle
- 2) Eisenzeitlicher Grabhügel Hard/Neueinschlag
- 3) Römische Villa Kästeli
- 4) Ehemaliger Weiher Lachmatt
- 5) Römische Siedlungsreste Kästeli-Höhe
- 6) Paläontologische Fundstelle, steinzeitliche, bronze- und eisenzeitl. Siedlung Zinggibrunn
- 7) Frühneuzeitliche Hochwacht Prattler Horn
- 8) Hof Neu-Schauenburg
- 9) Mittelalterliche Burgruine Neu-Schauenburg
- 10) Mittelalterliche Burg Madeln
- 11) Steinzeitliche Siedlung Madlechöpfli
- 12) Steinzeitliche Siedlung Adler
- 13) Frühmittelalterliche Gräber Dumphalde
- 14) Altpaläolithischer Faustkeil
- 15) Gebäude unbekannter Zeitstellung Käppelimatt
- 16) Frühmittelalterliche Gräber Erli
- 17) Steinzeitliche und römische Siedlung Sonnenrain
- 18) Steinzeitliche Siedlung Blözen
- 19) Steinzeitliche Siedlung Blözen
- 20) Neuzeitliche Blözenschanze
- 21) Widhag/Brueacher
- 22) Römische Siedlung Hülften
- 23) Steinzeitliche Siedlung Leinem / Wannenboden
- 24) Römische Strassenreste Wannenreben
- 25) Römische Siedlung/römisches Gräberfeld Löli

Kantonaler Nutzungplan H2

Für den Neubau der H2 (A22) wurde seinerzeit ein kantonaler Nutzungsplan erstellt und genehmigt. Der Perimeter des kantonalen Nutzungsplans ist im Zonenplan Landschaft dargestellt.

Seite: 36/36

Kantonaler Nutzungsplan Salina Raurica, Verlegung der HVS 3/7 und Rückbau der Rheinstrasse

Für den Neubau der HVS 3/7 wurde ein kantonaler Nutzungsplan erstellt und genehmigt. Der Perimeter des kantonalen Nutzungsplans ist im Zonenplan Landschaft dargestellt. Die Strasse wird Ende 2022 eröffnet.

Wildtierkorridor

Der im kantonalen Richtplan festgelegte Wildtierkorridor BL01 Pratteln gilt als weitgehend unterbrochen. Zwischen den Gewerbezonen in Pratteln und Füllinsdorf gibt es nur noch einen 200 m breiten Korridor, der keine Bebauung aufweist. In diesem Korridor befindet sich allerdings der Autobahnanschluss Pratteln Hülften, der für Wildtiere ein nur schwer zu überwindendes Hindernis darstellt.